

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0024/2018</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>26.06.2018</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Dr. M./si</b>
<b>Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Versetzen der Ortstafel auf der AM 30 im Ortsteil Raigering</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>18.07.2018</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt das Versetzen der Ortstafel auf der AM 30 um ca. 150 m in Richtung Raigering und das Aufstellen eines Verkehrszeichens 274-60 StVO (60 km/h) auf Höhe des jetzigen Standortes der Ortstafel. In der Gegenrichtung ist auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite die bestehende Beschilderung mit Verkehrszeichen 274-80 (80 km/h), 142-10 (Wildwechsel) und Zusatzzeichen 1001-31 (auf 1 km) ebenfalls auf Höhe des neuen Standorts der Ortstafel zu versetzen.

### Sachstandsbericht:

Mit einer Petition (Schreiben vom 08.03.2018) wandte sich ein Amberger Bürger, der am 26.01.2018 auf der Kreisstraße AM 30, Höhe Einmündung Talweg, Fahrtrichtung Hofmark, „geblitzt“ worden war, an die Regierung der Oberpfalz. Er bemängelte in dem Schreiben, dass nach seiner Meinung aufgrund der Gesetzeslage nach Verwaltungsvorschrift (VwV) Nr. 1 I zu § 42 StVO zu den Zeichen 310 und 311 (Anlage 1) die Ortstafel „Raigering“ auf der AM 30 nicht am Beginn der geschlossenen Bebauung liege (vgl. Anlage 2). Daher hätte der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit (ZVKVS) bei Augenscheinnahme und Einrichtung der Messstelle feststellen müssen, dass an diesem Ort die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten würden. Der Leiter des Zweckverbandes erkenne hingegen keine Möglichkeit, das Fehlverhalten aus „geschlossener Ortschaft“ anzuerkennen, obgleich Art. 51 BayVwVfG die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes in Form der Verwarnung fordere, weil nachträglich eine veränderte Rechtslage eingetreten sei. Nicht berücksichtigt sei zudem, dass der Verwaltungsakt mangels „geschlossener Ortschaft“ an einem besonders schwerwiegenden Fehler leide und der Verwaltungsakt deshalb nach Art. 44 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG rechtsunwirksam sei und damit von Anfang an keine Rechtswirkung erzeuge. Er bitte daher darum, den ZVKVS anzuweisen, den Verwaltungsakt aufzuheben und die Verwarnung zurückzunehmen.

Die Geschäftsleitung des ZVKVS wurde daraufhin von der Regierung der Oberpfalz zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 26.03.2018 teilte der ZVKVS in seiner Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz mit, dass der Antragsteller aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 9 km/h (nach Abzug der Toleranz von 3 km/h) innerorts verwarnt wurde und mittlerweile das festgesetzte Verwarnungsgeld am 28.02.2018 bezahlt habe. Soweit sich der Antragsteller darauf berufen würde, dass an der Messstelle keine geschlossene Ortschaft bestehen würde, dürfe darauf hingewiesen werden, dass das Verkehrszeichen in Form einer Ortstafel deutlich erkennbar gewesen sei.

Verkehrszeichen würden den durch sie verkörperten Verwaltungsakt durch die Aufstellung jedem Verkehrsteilnehmer bekanntgeben, der in deren Wirkungskreis gelangt und sie wahrnehmen kann. Vorliegend sei somit der Sichtbarkeitsgrundsatz gegeben und das Verkehrszeichen entfalte seine Wirksamkeit, auch wenn die darin verkörperte verkehrsrechtliche Anordnung nicht richtig sein sollte. Die Überprüfung der Richtigkeit der Verkehrszeichen, die einen verkörperten Verwaltungsakt darstellen würden, falle nicht in den Pflichtenkreis des ZVKVS. Durch den ZVKVS werde die Angelegenheit lediglich im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten überprüft und geahndet. Die Messstelle sei mit einem Vertreter der Stadt Amberg und einem Vertreter der örtlichen Polizeidienststelle begangen und geprüft worden. Die Entscheidung der Lokalität der Messstelle werde nicht durch den Zweckverband getroffen. Die Messung sei ordnungsgemäß erfolgt und die festgesetzte Verwarnung sei somit rechtmäßig ergangen. Der Vollständigkeit halber sei noch auszuführen, dass Art. 51 BayVwVfG vorliegend keine Anwendung findet. Zum einen findet das BayVwVfG gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung und zum anderen sei Art. 51 BayVwVfG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sich die Sach- und Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert habe und es darüber hinaus an einem besonders schwerwiegenden Fehler fehle. Aus diesen Gründen sei es auch nicht möglich eine abändernde Entscheidung zu treffen.

Dieses Schreiben wurde vom ZVKVS auch an die Regierung der Oberpfalz geschickt. Die Regierung der Oberpfalz teilte daraufhin mit E-Mail vom 26.03.2018, 13:17, mit, dass unabhängig vom Ausgang des Petitionsverfahrens Bedenken wegen des Standortes der Ortstafel bestünden. Die Ortstafel sei dort aufzustellen, wo die geschlossene Bebauung beginne oder ende. Im vorliegenden Fall lägen die Häuser nur auf Höhe der Ortstafel, seien aber von der Straße weit abgerückt (vgl. Anlage 4). Nach der VwV Nr. 1 I zu § 42 StVO zu Zeichen 310 und 311 (Ortstafel) läge eine geschlossene Bebauung vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen würden, was im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Vielmehr sei hier die Bebauung von der Straße abgerückt. Aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergebe sich das Erfordernis, dass die betreffende Straße, um als Ortsdurchfahrt angesehen werden zu können, für die Bebauung in der Ortschaft eine innerörtliche Erschließungsfunktion habe. Eine geschlossene Bebauung beginne oder ende nur dann an einer der beiden Straßenseiten, wenn die Bebauung auch einen unmittelbaren Bezug zur Straße habe, sei es, dass die Zufahrten der Grundstücke auf die Straße führten oder dass beispielsweise unmittelbar neben der Straße örtliche Geh- oder Radwege mit gelegentlichen Quermöglichkeiten entlang führten. Insoweit sei ein sowohl funktionaler als auch optionaler Zusammenhang zwischen der betreffenden Straße und der an dieser Seite beginnenden bzw. endenden Bebauung zu fordern. Im vorliegenden Fall sei außer der Lage von Häusern „auf Höhe der Ortstafel“ nichts erkennbar, was einen Bezug zur geschlossenen Ortschaft aufweisen könne. Insbesondere seien keine verkehrsmäßigen Verflechtungen ersichtlich.

Das Straßenverkehrsamt hat daraufhin die Örtlichkeit mit Polizei und Straßenbaulastträger nochmals eingesehen, fotografiert und die Fotos an die Regierung der Oberpfalz geschickt. Die Regierung der Oberpfalz wurde gebeten, zur Situation unter Berücksichtigung der Fotos und der in diesem Bereich vorhandenen Fußgängerdrucktastenampel nochmals Stellung zu nehmen.

In einer weiteren E-Mail vom 07.05.2018, 06:23, verwies die Regierung der Oberpfalz nochmals auf die bereits zitierte Verwaltungsvorschrift und teilte abschließend mit, dass sich die Ortstafel zu weit im Außenbereich befände. Ob allerdings die Fußgängerampel richtig liegen würde, wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen. Ggf. sei dies auch nicht die richtige Form der Querungshilfe.

Das Straßenverkehrsamt, die Polizei und der Straßenbaulastträger sind der Meinung, dass die Lage der bestehenden Fußgängerampel vor der Einmündung des Talweges nicht zu beanstanden sei. Sie werde weiterhin an dieser Stelle auch als richtige Querungshilfe für Fußgänger, vor allem für Schulkinder benötigt, um die an dieser Stelle vorhandenen beidseitigen Bebauungen entlang der Fagerastraße und

des Talweges sicher zu erreichen. Allerdings sollte die Ortstafel nicht so weit nach vorne verlegt werden, dass die Fußgängerampel „außerorts“ zu liegen komme. Eine Verlegung um ca. 150 m in Richtung Raigering erscheine ausreichend, um einen notwendigen Sicherheitsabstand zwischen Ortstafel und Fußgängerampel zu gewährleisten. Zudem ist die Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters von der derzeit 80 km/h betragenden Höchstgeschwindigkeit auf der AM 30 auf 60 km/h auf Höhe des jetzigen Standortes der Ortstafel zu empfehlen. Damit wird erreicht, dass die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit bis zum Erreichen der Ortstafel nur noch um 10 km/h verringern müssen. Verbunden damit ist in der Gegenrichtung eine notwendige Versetzung der stadtauswärts auf Höhe der jetzigen Ortstafel befindlichen Beschilderung mit „80 km/h“ und „Wildwechsel auf 1 km“ (vgl. Anlage 3) auf Höhe des neuen Standorts der Ortstafel.

**Anlagen:**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

---

Dr. Bernhard Mitko  
Referatsleiter  
Berufsmäßiger Stadtrat